

Allgemeine Grundsätze der Fachhochschule Schmalkalden gem. § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden

Übersicht

1. zu § 107 a Abs. 2 ThürHG: Anrechnung von Studienzeiten

- 1.1. zu § 107 a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ThürHG: Definition des weit über dem Durchschnitt liegenden Abschlusses bei Zweitstudium
- 1.2. zu § 107 a Abs. 3 Satz 1 ThürHG: Studiengangwechsel
- 1.3. zu § 107 a Abs. 3 Satz 2 ThürHG: Anrechnung von Studienzeiten an anderen Hochschulen

2. zu § 107 a Abs. 4 ThürHG: Hinausschieben der Gebührenpflicht

- 2.1. zu § 107 a Abs. 4 Nr. 1 ThürHG: Pflege und Erziehung von Kindern
- 2.2. zu § 107 a Abs. 4 Nr. 2 ThürHG: aktive Mitarbeit in Hochschulgremien

3. zu § 107 a Abs. 5 ThürHG: Nichtbestehen der Gebührenpflicht wegen Beurlaubung oder BAföG-Bezug sowie Doppelstudium

- 3.1. zu § 107 a Abs. 5 Satz 1 ThürHG: Nichtbestehen der Gebührenpflicht wegen Beurlaubung oder BAföG-Bezug
- 3.2. zu § 107 a Abs. 5 Satz 2 ThürHG: Doppelstudium

4. zu § 107 a Abs. 6 ThürHG: Härtefallregelungen

- 4.1. zu § 107 a Abs. 6 Satz 1 und 2 ThürHG: unbillige Härte
- 4.2. zu § 107 a Abs. 6 Satz 3 ThürHG: unzumutbare Härte

5. Zuständigkeit und Verfahren innerhalb der Hochschule

- 5.1. Entscheidungen auf der Grundlage von § 107a Abs. 1 bis 7 ThürHG
- 5.2. Gebührenerhebung und Gebührenbescheid
- 5.3. Widerspruchsbescheid
- 5.4. Kosten des Widerspruchsverfahrens
- 5.5. Fälligkeit der Gebühren

6. Inkrafttreten

1. zu § 107 a Abs. 2 ThürHG: Anrechenbare Studienzeiten

1.1. zu § 107 a Abs. 2 Nr. 2 ThürHG: Definition des weit über dem Durchschnitt liegenden Abschlusses bei Zweitstudium

Ein weit über dem Durchschnitt liegender Abschluss des Erststudiums liegt vor, wenn der Studierende zu den ersten 30 % aller Prüfungsabsolventen gehört, die die Prüfung im selben Kalenderjahr abgeschlossen haben.

Die "Darlegungslast" hierfür liegt bei den Studierenden, wobei entweder eine Bescheinigung des Bundesverwaltungsamts in Köln vorzulegen ist oder der Nachweis durch eine von der jeweils zuständigen Hochschule (oder dem zuständigen staatlichen Prüfungsamt) ausgestellte Bescheinigung geführt werden kann.

1.2. zu § 107 a Abs. 3 Satz 1 ThürHG: Studiengangwechsel

Unter Studiengangwechsel ist grundsätzlich jeder wesentliche Wechsel des Studienfaches oder der Abschlussart (z. B. Diplom, Bachelor, Staatsexamen) zu verstehen. Dies gilt auch für einen Wechsel der Hochschulart (z. B. von einem Diplomstudiengang Informatik an einer Fachhochschule zu einem Diplomstudiengang an einer Universität).

1.3. zu § 107 a Abs. 3 Satz 2 ThürHG: Anrechnung von Studienzeiten an anderen Hochschulen

Da gem. § 107a Abs.3 Satz 2 ThürHG lediglich Studienzeiten von Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzurechnen sind, fallen hierunter nicht Studienzeiten an Berufsakademien, an Verwaltungsfachhochschulen, an Hochschulen der ehemaligen DDR, an privaten bzw. nichtstaatlichen Hochschulen (soweit diese nicht staatlich anerkannt sind) sowie an ausländischen Hochschulen (es sei denn, die Studienzeiten wurden während eines Studiums im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolviert und es lag keine diesbezügliche Beurlaubung vor).

2. zu § 107 a Abs. 4 ThürHG: Hinausschieben der Gebührenpflicht

2.1. zu § 107 a Abs. 4 Nr. 1 ThürHG: Pflege und Erziehung von Kindern

Bezüglich des Begriffs "Kind" verweist § 107 a Abs. 4 ThürHG auf den sog. weiten Kindbegriff des § 25 Abs. 5 BAföG, wonach nicht nur die eigenen Kinder, sondern auch Pflegekinder, in den Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten sowie in den Haushalt aufgenommene Enkel hierzu zählen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff "Pflege und Erziehung" kann nicht allein mit dem Vorhandensein eines Kindes begründet werden. Der Studierende muss vielmehr tatsächlich Pflege- und Erziehungsleistungen erbracht haben. Darunter ist jede Zeit in Anspruch nehmende Betreuungsleistung, wie sie Eltern üblicherweise für ein Kind erbringen, zu verstehen. Es ist weder eine besondere Art von Tätigkeiten erforderlich, noch eine bestimmte Vorbildung Voraussetzung. Der Studierende muss darlegen, dass er selbst die Betreuungsleistungen erbracht hat. Es kommt nicht darauf an, ob eine Betreuungsmöglichkeit durch andere Personen (anderer Elternteil, Großeltern) bestand. Der Studierende muss aber die Betreuung für das Kind regelmäßig und zumindest überwiegend selbst erbracht haben. Deshalb können nicht beide Elternteile für denselben Zeitraum die Gebührenpflicht hinausschieben. Sie können sich aber in der Betreuung abwechseln und damit jeweils für einen unterschiedlichen Zeitraum ein Hinausschieben in Anspruch nehmen. Bei mehreren Kindern kann auch jeder Elternteil die Betreuung für jeweils ein Kind übernehmen und damit den Tatbestand des § 107 a Abs. 4 Nr. 1 ThürHG für denselben Zeitraum in Anspruch nehmen.

Es werden Kindererziehungszeiten berücksichtigt, die irgendwann während des gesamten Studiums erfolgt sein können.

Eine Berücksichtigung erfolgt jedoch nicht für Zeiten, in denen der Studierende zum Zwecke der Kindererziehung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden beurlaubt worden ist.

Bezüglich der maximalen Berücksichtigung von Zeiten gem. § 107a Abs. 4 Nr. 1 ThürHG ergibt sich eine zeitliche Begrenzung aus dem Gesetzeswortlaut insofern, als die Gebührenpflicht maximal bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit hinausgeschoben werden kann; eine darüber hinausgehende Hinzurechnung der in

§ 107a Abs. 1 Nr. 1 ThürHG vorgesehenen vier Toleranzsemester ist nicht möglich. Das Doppelte der Regelstudienzeit ist vielmehr die absolute Obergrenze des Hinausschiebens der Gebührenpflicht.

2.2. zu § 107 a Abs. 4 Nr. 2 ThürHG: aktive Mitarbeit in Hochschulgremien

Als Hochschulgremien im Sinne dieser Vorschrift gelten neben den zentralen Kollegialorganen und den Gremien der Fachbereiche auch die Gremien der studentischen Selbstverwaltung (Studierendenrat, Fachschaften).

Aktive Mitarbeit ist anzuerkennen, wenn die Mitarbeit in einem oder mehreren Gremien erfolgte und die Belastung während eines akademischen Jahres ohne vorlesungsfreie Zeit durchschnittlich mindestens 2 SWS betrug. In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester hinausgeschoben. Dauerte die Mitarbeit bei einer Belastung von durchschnittlich mindestens 2 SWS in der Vorlesungszeit zwei akademische Jahre und mehr, so wird die Gebührenpflicht um zwei Semester hinausgeschoben.

Aktive Mitarbeit in Hochschulgremien liegt nur vor, wenn ein Wahlakt oder Einsetzungsakt vorausging. Eine freiwillige Mitwirkung bzw. Beteiligung ist somit von dieser Regelung nicht erfasst.

Der Nachweis über die aktive Mitarbeit erfolgt durch Bescheinigung der Dauer der Mitarbeit und der durchschnittlichen Belastung durch den Vorsitzenden des betreffenden Gremiums. Er ist zusammen mit dem Antrag auf Hinausschieben der Gebührenpflicht, für den das von der Hochschule herausgegebene Formular zu verwenden ist, durch den Antragsteller vorzulegen.

Zeiten der Mitarbeit in den Hochschulgremien, für die der Studierende beurlaubt wurde (§ 9 Abs.1 Nr. 3 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden) , finden keine Berücksichtigung.

Ebenso unberücksichtigt bleiben Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, die aufgrund entsprechender Regelungen in den Prüfungsordnungen der Studiengänge nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet worden sind.

3. zu § 107 a Abs. 5 ThürHG: Nichtbestehen der Gebührenpflicht wegen Beurlaubung oder BAföG-Bezug sowie Doppelstudium

3.1. zu § 107 a Abs. 5 Satz 1 ThürHG: Nichtbestehen der Gebührenpflicht wegen Beurlaubung oder BAföG-Bezug

Bei BAföG-Bezug besteht die Gebührenpflicht dann nicht, wenn ein Studierender zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Pflicht, also nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich der Toleranzsemester gem. § 107a Abs. 1 Nr. 1 ThürHG, BAföG erhält, unabhängig von der Höhe oder der bisherigen Dauer des Bezugs. Ausreichend für den Nachweis ist der aktuelle BAföG-Bescheid.

Bei den Zeiten der Beurlaubung sind jeweils die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden zu beachten.

3.2. zu § 107 a Abs. 5 Satz 2 ThürHG: Doppelstudium

Das Doppelstudium i. S. von § 107a Abs. 5 Satz 2 ThürHG ist von dem Zweitstudium gem. § 107a Abs. 2 ThürHG abzugrenzen.

Zwar ist grundsätzlich bei gleichzeitiger Immatrikulation in mehrere Studiengänge gemäß § 107 a Abs. 5 Satz 2 ThürHG die Regelstudienzeit des längeren Studiengangs maßgeblich. Ein Doppelstudium im Sinne des § 107 a Abs. 5 Satz 2 ThürHG wird jedoch in dem Moment, in dem einer der Studiengänge abgeschlossen wird, zu einem Zweitstudium und die Regelstudienzeit des abgeschlossenen Studiengangs kann keine Berücksichtigung mehr finden, selbst dann nicht, wenn sie länger war. Mit Abschluss des ersten Studiengangs, gelten für den weiteren Studiengang also die Regelungen für ein Zweitstudium gem. § 107 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 ThürHG, wonach ein Zusammenrechnen der beiden Regelstudienzeiten, also quasi ein neues Guthaben für diesen weiteren Studiengang, nur unter den dort

genannten besonderen Bedingungen erfolgt. Die Gebührenpflicht richtet sich dann ausschließlich nach der Regelstudienzeit des gegenwärtig noch gewählten Studiengangs. Für den zweiten Studiengang entsteht damit die Gebührenpflicht, sobald die Hochschulsemeister (ohne Beurlaubung) insgesamt die Regelstudienzeit für diesen Studiengang bzw. für den Fall des § 107a Abs. 2 Satz 3 ThürHG die zusammengerechnete Regelstudienzeit beider Studiengänge zuzüglich der Toleranzsemester (§ 107a Abs. 1 Nr. 1 ThürHG) überschreiten, da die Semester des abgeschlossenen Studiengangs gem. § 107a Absatz 3 Satz 2 ThürHG angerechnet werden.

4. zu § 107 a Abs. 6 ThürHG: Härtefallregelungen

4.1. zu § 107 a Abs. 6 Satz 1 und 2 ThürHG: unbillige Härte

In den Fällen einer Studienzeitverlängerung aufgrund einer Behinderung, schweren Erkrankung oder der Folgen als Opfer einer Straftat ist es erforderlich, dass gerade die Behinderung, die Krankheit oder die Folgen als Opfer einer Straftat zu der Studienzeitverlängerung über die Regelstudienzeit (einschließlich der Toleranzsemester gem. § 107a Abs. 1 Nr.1 ThürHG) geführt hat/haben und nicht andere Gründe ursächlich hierfür sind.

Der Antrag ist ausführlich zu begründen; die geltend gemachten Ursachen sind ggf. durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die studienzeitverlängernden Auswirkungen sind zu konkretisieren; anhand einer Aufstellung ist nachzuweisen, in welchen Semestern des Studiums aus diesen Gründen die jeweiligen Semesterziele nicht erreicht werden konnten. Zudem soll dargelegt werden, wie weit das Studium bereits fortgeschritten ist und wie der weitere Studienablauf bis zum Studienabschluss geplant ist.

Zum Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage i. S. von § 107a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 ThürHG ist eine eigenhändig unterzeichnete, nachvollziehbare und vollständige Einkommens- und Vermögensübersicht erforderlich. Entsprechende Nachweise (Verdienstbescheinigungen, Kontoauszüge, Mietvertrag o.ä.) sind beizufügen. Für die Bemessung des Vorliegens einer wirtschaftlichen Notlage gelten die Höchstsätze von Förderungsleistungen nach § 13 BaföG.

Der letzte Abschnitt der Abschlussprüfung ist regelmäßig erst dann zeitlich in unmittelbarer Nähe, wenn die Abschlussprüfung durch den Studierenden bereits begonnen worden ist, was diesen Tatbestand auch von dem der Studienabschlussförderung in § 15 Abs. 3 a BaföG unterscheidet, wo die Abschlussprüfung noch nicht begonnen, der Studierende lediglich angemeldet sein muss und erwartet wird, dass er die Abschlussprüfung innerhalb der Verlängerung abschließt.

Letzter Abschnitt der Abschlussprüfung ist regelmäßig die Studienabschlussarbeit (Diplomarbeit o. ä.). Die Abschlussarbeit muss bereits begonnen worden sein.

4.2. zu § 107 a Abs. 6 Satz 3 ThürHG: unzumutbare Härte

Eine unzumutbare Härte kann dann vorliegen, wenn die Regelbeispiele des § 107a Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 bis 3 ThürHG nicht greifen, und gleichwohl schwerwiegende soziale, familiäre, finanzielle, berufliche oder sonstige Gründe vorliegen, die einer Entrichtung von Studiengebühren i. S. von § 107a ThürHG entgegenstehen. Die Gründe dafür, warum eine unzumutbare Härte vorliegt, müssen objektiv nachvollziehbar geschildert und durch geeignete Bescheinigungen nachgewiesen werden.

§ 107a Abs. 6 Satz 3 ThürHG stellt eine Auffangklausel dar, die aufgrund der Gesetzessystematik und der gesetzgeberischen Intention nur in Ausnahmefällen greifen kann.

5. Zuständigkeit und Verfahren innerhalb der Hochschule

5.1. Entscheidungen auf der Grundlage von § 107a Abs. 1 bis 7 ThürHG

Entscheidungen auf der Grundlage von § 107a Abs. 1 bis 7 ThürHG werden vom Referat für Studentische Angelegenheiten getroffen.

5.2. Gebührenerhebung und Gebührenbescheid

Die Zuständigkeit für das Erheben der Gebühr nach § 107 a ThürHG liegt beim Referat für Studentische Angelegenheiten. Soweit die Gebührenpflicht festgestellt wird, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid wird vom Referatsleiter „im Auftrag“ unterzeichnet.

Der Gebührenbescheid wird als Dauerbescheid ausgefertigt.

Der Gebührenbescheid gilt ab dem ersten Semester, für das die Gebührenpflicht festgestellt wurde, und wirkt bis zum Ende des Studiums an der Fachhochschule Schmalkalden fort.

Befreiungstatbestände werden für jedes Semester auf Antrag geprüft.

5.3. Widerspruchsbescheid

Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 ThürHG). Die Entscheidung über eingelegte Widersprüche obliegt dem Justitiar der Hochschule. Die Widerspruchsbescheide werden von diesem „im Auftrag“ unterzeichnet.

5.4. Kosten des Widerspruchsverfahrens

Gemäß Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) – Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 1.1.2 – sind Amtshandlungen im Widerspruchsverfahren kostenpflichtig. Die Höhe der Widerspruchsgebühr orientiert sich grundsätzlich an der Mindestgebühr; Ausnahmen sind im Einzelfall je nach Aufwand möglich.

5.5. Fälligkeit der Gebühren

Mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung ist die Zahlung der Gebühr fällig und unabhängig von der Semestergebühr zu entrichten. Andernfalls ist die Immatrikulation nicht zulässig bzw. die Exmatrikulation nach erfolglosem Verstreichen einer Nachfrist von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters durchzuführen.

Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Bei entsprechendem Ausgang eines Widerspruchsverfahrens erfolgt eine Rückerstattung.

6. Inkrafttreten

Diese allgemeinen Grundsätze treten mit Wirkung vom 02. Juli 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 06. Juli 2004.

Schmalkalden, den 07. Juli 2004

Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller
Rektor